

Freibadanlage Obfelden, Benützung - Reglement

1. Allgemeines

1.1 Sprachform

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnung dieses Reglements, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

1.2 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement gilt für das gesamte Areal der Freibadanlage.

Die Freibadanlage umfasst den eingezäunten Bereich sowie den Parkplatz und den Zugang zur Freibadanlage.

1.3 Zuständigkeit

Die Freibadanlage Obfelden ist Eigentum der Politischen Gemeinde und untersteht dem Gemeinderat bzw. dem Gesundheitsvorstand.

Die Gesamtaufsicht über die Freibadanlage liegt beim Bademeister. Er und sein Stellvertreter sind zuständig für die Wasserqualität, den technischen Betrieb, Unterhalt sowie die Parkplatzordnung.

Die Eintrittskontrolle, die Abgabe der Garderobenschlüssel, sowie die Reinigung von Kiosk mit dazugehörigen Nebenräumen und gedecktem Sitzplatz vor dem Kiosk obliegt dem Pächter. Für die Reinigung des übrigen Areals sind der Bademeister, dessen Stellvertreter sowie die Badewachen verantwortlich.

Für die Wasseraufsicht sind der Bademeister, dessen Stellvertreter und die Badewachen zuständig.

Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten.

1.4 Verbindlichkeit

Mit dem Eintritt in die Freibadanlage anerkennt der Badegast die Reglementsbestimmungen und die zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit und Unfallverhütung getroffenen Anordnungen der Freibadanlage Obfelden und unterstellt sich diesen.

1.5 Grundsatz

Jeder Badegast ist gehalten, sich keinen Gefahren auszusetzen, denen er nicht gewachsen ist. Er hat die Badeanlage so zu nutzen, dass er sich und andere nicht in Gefahr bringt.

1.6 Unfälle und Hilfeleistungen

Jede Person ist verpflichtet, bei Unfällen allgemein und speziell bei Badeunfällen sofort Hilfe zu leisten und den Bademeister oder die Badewachen zu rufen. Rettungsgeräte und Rettungsmaterial sowie ein Telefon (beim Büro Bademeister und Kiosk) für die Alarmierung der Notfalldienste stehen zur Verfügung.

1.7 Rettungsgeräte

Rettungsgeräte dürfen nur im Notfall verwendet werden. Jede Person ist zur Verhinderung eines Missbrauchs verpflichtet.

2. Aufsicht und Haftung

2.1 Aufsicht

Aufenthalt, Schwimmen und Baden erfolgen auf eigene Gefahr.

Nichtschwimmer dürfen sich nicht im Schwimmerbecken aufhalten. Die Benutzung von Schwimmhilfen (z.B. Flügel usw.) im Schwimmerbecken ist verboten. Davon ausgenommen ist organisierter Schwimmunterricht.

Kinder, die nicht mindestens 50 Meter schwimmen können, dürfen den Schwimmerteil des Bassins nicht benützen. Die diensthabende Badeaufsicht ist berechtigt, sich die Schwimmfähigkeit vorführen zu lassen und Nichtschwimmer aus dem Schwimmbecken zu verweisen.

Kinder unter 10 Jahren dürfen sich im gesamten Areal nur unter Aufsicht von Erwachsenen oder Jugendlichen ab 14 Jahren aufhalten und sind ständig zu beaufsichtigen.

2.2 Bademeister / Badewachen

Die Freibadanlage wird vom Bademeister, dessen Stellvertreter und den Badewachen nach den Normen des VHF (Normen für Hallen- und Freibäder) überwacht. **Den Weisungen dieser Personen ist unter allen Umständen Folge zu leisten.** Sie stehen den Badegästen für Auskünfte und Hilfen zur Verfügung.

2.3 Haftung

Als Werkeigentümer haftet die Gemeinde nur für Schäden die durch fehlerhafte Anlage, Herstellung oder mangelhaften Unterhalt der Freibadanlage, ferner für Schäden, die durch das Personal in Ausübung dienstlicher Verrichtung verursacht werden. Für Diebstahl und anderweitigen Verlust wird nicht gehaftet. Bei Beschädigung oder Verunreinigung der Freibadanlage sowie bei Unfällen haftet der Verursacher. Für Schäden oder entstandene Kosten zur Behebung von Verunreinigungen haften die Fehlbaren, bei Minderjährigen deren Eltern.

2.4 Meldepflicht

Bei Unfällen sind unverzüglich nach Einleitung der Rettungsmassnahmen die Gemeindeverwaltung und der Gesundheitsvorstand zu verständigen.

3. Öffnungszeiten und Eintritt

3.1 Öffnungs- und Betriebszeiten

Der Freibadbetrieb dauert in der Regel von Mitte Mai bis Mitte September. Die genauen Daten werden vom Gemeinderat festgelegt und jährlich publiziert.

Öffnungszeiten bei gutem Wetter:	08.00 . 20.00 Uhr
Öffnungszeiten bei schlechtem Wetter:	08.00 . 10.00 und 17.00 bis 19.00 Uhr
Öffnungszeiten Monate Mai und September:	08.00 . 19.00 Uhr

Kinder im Primarschulalter (ohne Begleitung der Eltern) haben das Schwimmbad während der Schulzeit um 19:00 Uhr und während der Schulferien spätestens um 20:00 Uhr zu verlassen.

Bei unsicherer Wetterlage entscheidet ausschliesslich der Bademeister oder dessen Stellvertreter über die Öffnungszeiten der Freibadanlage. Er bietet auch die Badewachen auf. Bei guten Wetterbedingungen und einer entsprechenden Anzahl Badegäste kann die Schliessung am Abend um eine Stunde herausgeschoben werden.

Ausserhalb der Öffnungszeiten ist der Aufenthalt auf dem Freibadareal verboten. Für Generalreinigungen und Revisionen sowie bei schwimmsportlichen Anlässen kann die Freibadanlage für die Öffentlichkeit ganz oder teilweise gesperrt werden.

Für die Benützung der Freibadanlage ausserhalb der Öffnungszeiten kann der Gemeinderat Ausnahmegenehmigungen erteilen.

3.2 Eintrittsregelung

Die Eintrittspreise und Gebühren werden durch Publikation in der Lokalpresse und durch Anschlag bekannt gegeben. Saisonkarten müssen bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Bezahlte Eintrittsberechtigungen werden weder zurückgenommen, noch wird der Preis bei Verlust oder Nichtgebrauch zurückerstattet. Bei Verlust der Saison- oder Punktekarte wird bei der Neuausstellung eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Das Personal ist berechtigt Kontrollen durchzuführen und die Vorweisung einer gültigen Eintrittsberechtigung zu verlangen. Die missbräuchliche Verwendung der Saison- oder Punktekarte hat den sofortigen entschädigungslosen Entzug zur Folge. Jugendliche haben sich im Zweifelsfalle auf Verlangen über ihr Alter auszuweisen.

4. Benützungsvorschriften

4.1 Zutritt

Die Freibadanlage darf nur mit gültigen Eintrittskarten betreten werden. Davon ausgenommen sind Kinder unter 7 Jahren in Begleitung Erwachsener. Kindern unter 10 Jahren wird der Zutritt nur in Begleitung Erwachsener oder Jugendlicher ab 14 Jahren gewährt. Auch Schwimmbadbesucher, welche nicht baden, haben den Eintritt zu bezahlen (Ausnahme: Verpflegung am Kiosk).

Personen, die unter Einwirkung von Drogen oder Alkohol stehen, werden weggewiesen. Personen, die ansteckende Krankheiten oder offene Wunden haben, dürfen das Schwimmbad nicht betreten.

4.2 Benützung durch Gruppen, Vereine Schulen usw.

Bei Benützung der Freibadanlage durch Gruppen, Vereine, Schulen usw. und bei Wettkämpfen / Veranstaltungen haben die verantwortlichen Leiter oder Organisatoren für einen ruhigen und geordneten Betrieb zu sorgen.

4.3 Garderoben, Duschen- und WC-Benützung

Vor dem Baden ist das Duschen obligatorisch. Die Benützung der Garderoben und Duschen ist ausschliesslich den Badegästen vorbehalten. Die Verwendung von Seife und Shampoo ist nur in den Duschkabinen gestattet. Die WC-Anlagen sind in sauberem Zustand zu verlassen. Beanstandungen sind dem Bademeister zu melden.

Die Garderobenschränke sind Ende Saison zu räumen und die Schlüssel zurück zu geben.

4.4 Verhalten / Ruhe

Das Abspielen von elektronischen Unterhaltungsgeräten ist verboten. Davon ausgenommen sind Geräte mit Kopfhörern.

Das Fotografieren und Filmen ist auf dem ganzen Areal wie auch unter Wasser grundsätzlich nicht gestattet. Das Personal ist berechtigt, Ausnahmegewilligungen zu erteilen.

Die Freibadanlage ist ein Erholungsgebiet. Die Belästigung von Freibadbesuchern durch ungebührliches Verhalten, die Gefährdung der persönlichen Sicherheit, die Erregung öffentlichen Ärgernisses und die Störung der Ruhe und Ordnung sind verboten, ebenso die Anstiftung zu solchen Handlungen. Bei Zuwiderhandlungen kann ein Freibadanlage-Verbot verfügt werden.

Die Belästigung der Anwohnerschaft durch Lärm jeglicher Art ist ebenfalls untersagt (siehe Polizeiverordnung, Art. 22 ff).

Kleider und Effekten sind so zu deponieren, dass der Zugang zum Bassin gewährleistet ist und die Benützung der Liege- und Spielwiese nicht verhindert wird. Abfälle jeglicher Art gehören in die dafür bestimmten Behälter.

4.5 Sport und Sportanlässe, Anlässe

Ballspiele sind grundsätzlich nur auf der dafür bestimmten Spielwiese erlaubt.

Für Sport- und andere Anlässe haben die Veranstalter eine Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

4.6 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind dem Bademeister bzw. den Badewachen abzugeben und bis spätestens Ende der Badesaison abzuholen. Nicht abgeholte Gegenstände werden entsorgt oder an gemeinnützige Institutionen weitergegeben.

4.7 Parkplätze

Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Sie dürfen nicht in benachbarten Grundstücken oder im Bereich des Parkverbotes an der Wolserstrasse parkiert werden. Weitere Parkplätze sind signalisiert. Halter von falsch parkierten Fahrzeugen können verzeigt werden.

4.8 Zufahrt Rettungsdienste

Die Zufahrt für die Rettungsdienste ist jederzeit zu gewährleisten.

4.9 Baderegeln

Zur Verhütung von Badeunfällen wird beim Eingang auf die wichtigsten Baderegeln aufmerksam gemacht.

4.10 Verbote

1. Das Betreten der Freibadanlage ausserhalb der Öffnungszeiten
2. Das Mitnehmen von Haustieren auf dem ganzen Areal
3. Wegwerfen und Liegenlassen von Abfall aller Art
4. Verunreinigung des Badewassers in jeder Form
5. Belästigung von Personen, unsittliches Verhalten, Erregung öffentlichen Ärgernisses
6. Belästigung durch ungebührlichen Lärm
7. Das Mitführen und Abspielen von Tonwiedergabegeräten (mit Ausnahme von Geräten mit Kopfhörern)
8. Das Betreten der Freibadanlage mit Noppen- oder Dornenschuhen
9. Im Bereich der Wasserbecken sind nicht erlaubt:
 - 9.1 Essen, Trinken und Rauchen
 - 9.2 Das Tragen jeglicher Art von Schuhen (ausgenommen Badepersonal)
 - 9.3 Schwimmhilfen im Schwimmerbecken (Schwimmflossen nur für Trainingszwecke gestattet)
 - 9.4 Das Spiel mit harten Gegenständen (Fuss- und Tennisbälle, Hartringe etc.)
 - 9.5 Kinderwagen, Kickboards und andere fahrzeugähnliche Geräte
10. Der Missbrauch von Rettungsgeräten

4.11 Reklamationen

Reklamationen und Beschwerden über das Personal oder den Badebetrieb sind **schriftlich** an die Gemeindeverwaltung 8912 Obfelden zu richten.

5. Verweise und Bussen

Benützer, die den Bestimmungen dieses Reglements oder den Anweisungen des Aufsichtspersonals zuwiderhandeln, werden aus der Anlage weggewiesen.

In schweren Fällen erfolgt Anzeige bei der Polizei.

Wird die Eintrittsgebühr nicht bezahlt, wird diese bei der Kontrolle nacherhoben. Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement können mit Polizeibussen bis Fr. 200.-- bestraft werden.

6. Inkraftsetzung

Dieses Benützungs-Reglement tritt per sofort in Kraft und ersetzt die früheren Freibadanlage-Reglemente.

8912 Obfelden, 05. April 2016

GEMEINDERAT OBFELDEN
Der Präsident: Die Schreiberin:

T. Ammann

E. Meier